



## Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2015

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2016 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-  
verordnung

---

P151356

1. Für das Kalenderjahr 2016 wird bei den natürlichen und juristischen Personen der Vergütungszins auf 0.25% und der Belastungszins auf 4% festgelegt.

### **Begründung**

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2015 haben sich die kurzfristigen Zinsen weiter reduziert und die Schweizerische Nationalbank hat Negativzinsen auf Girokonten eingeführt. In den nächsten zwölf Monaten ist höchstens mit einer leichten Erhöhung langfristigen Zinsen zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2016 wird deshalb die Höhe des Vergütungszinses leicht reduziert. Der Belastungszins für Zahlungsrückstände gilt unverändert auch für das Kalenderjahr 2016.

